

Berlin, 3. August 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 20.2018

1 EU-Konsultation zur Bewertung der Vorschriften für die Rechnungsstellung

2 Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2018

3 Verlängerung der Anwendung partieller Reverse-Charge-Regelungen sowie des Schnellreaktionsmechanismus

4 BFH ändert seine Rechtsprechung zu Rechnungsanforderungen

1 EU-Konsultation zur Bewertung der Vorschriften für die Rechnungsstellung

Die Richtlinie 2006/112/EG („Mehrwertsteuerrichtlinie“) sieht gemeinsame Vorschriften auf EU-Ebene für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Rechnungen vor. Diese Vorschriften wurden zuletzt im Jahr 2010 durch die Richtlinie 2010/45/EU („Zweite Rechnungsstellungsrichtlinie“) geändert, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, für eine zunehmende Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung zu sorgen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen und eine bessere Steuerkontrolle zu ermöglichen.

Die Europäische Kommission hat eine Bewertung der Rechnungsstellungsvorschriften in der Mehrwertsteuerrichtlinie in die Wege geleitet. Das Ziel dieser Bewertung besteht darin, die Auswirkungen der durch die Zweite Rechnungsstellungsrichtlinie eingeführten Rechnungsstellungsvorschriften auf die folgenden Fragen hin zu prüfen: „Inwieweit haben diese Vorschriften zu einer Vereinfachung geführt?“ „Welche regulatorischen Kosten und Vorteile ergeben sich durch diese Vorschriften?“ „Inwieweit unterstützen diese Vorschriften die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen?“ und „Inwieweit regen diese Vorschriften die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung an?“ Mit der Bewertung sollen außerdem Reformmöglichkeiten geprüft werden.

In der Konsultation sollen Einschätzungen zu den folgenden Fragen eingeholt werden: „Wurden die Ziele der zweiten Rechnungsstellungsrichtlinie erreicht?“ „Inwieweit entspricht die Richtlinie den Bedürfnissen der Interessenträger?“ und „In welchen Bereichen sind Verbesserungen möglich?“ Des Weiteren sollen mit der Konsultation weitere Informationen über die Hindernisse, denen sich europäische Unternehmen und Steuerbehörden in Bezug auf die Rechnungsstellungsvorschriften gegenübersehen, und über den Einsatz bestimmter Technologien und Systeme für die Rechnungsstellung gesammelt werden.

Alle Abschnitte des Fragebogens mit Ausnahme von Abschnitt B können von allen Befragten beantwortet werden; Abschnitt B zur gegenwärtigen Rech-

nungsstellungspraxis richtet sich ausschließlich an Wirtschaftsteilnehmer. Zu Beginn eines jeden thematischen Abschnitts (d. h. von Abschnitt D bis G) wird ein kurzer Überblick über das behandelte Thema gegeben.

Weitere Details zur Konsultation können unter

https://ec.europa.eu/info/consultations/public-consultation-evaluation-invoicing-rules_de

aufgerufen werden. Der Fragebogen kann auch direkt unter

https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/Evaluation_invoicing_rules

geöffnet werden. Die Konsultation läuft bis Donnerstag, 20. September 2018. Hinweise für eine mögliche Stellungnahme des BGA bitten wir bis **Montag, 10. September 2018**, an den BGA zu richten.

Anlage: Fragebogen der EU-Kommission

2 Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2018

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 1. August 2018 den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2018 verabschiedet. Das Gesetz trägt inzwischen den Namen "Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Im Regierungsentwurf sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- **Handel auf einem elektronischen Marktplatz:** Die in § 22f UStG-E vorgesehenen besonderen Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes und die Haftungsregelung im Handel auf einem elektronischen Marktplatz in § 25e UStG-E sind im Vergleich zum Referentenentwurf weitgehend unverändert geblieben.
- **Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge:** Eine wesentliche Ergänzung gegenüber dem Referentenentwurf ist die Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten Absenkung des Prozentsatzes von 1 auf 0,5 Prozent bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge. Zu diesem Zweck wird § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG neu gefasst. Über die Verweise auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 oder 3 EStG gilt die Halbierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auch für § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG (Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) und § 8 Abs. 2 Satz 2 (geldwerter Vorteil für die private Nutzung), Satz 3 (geldwerter Vorteil für die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) und Satz 5 (geldwerter Vorteil für die Nutzung für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) EStG.
- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Der Regierungsentwurf hält in der Gesetzesbegründung für die verhaltensbezogene Prävention daran fest, dass die Zertifizierung von Maßnahmen künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG sein soll.
- **Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften:** Der Regierungsentwurf folgt dem Petitum der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft, eine grundlegende Reform der Verlustverrechnung vorzunehmen, leider nicht.

Anlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

3 Verlängerung der Anwendung partieller Reverse-Charge-Regelungen sowie des Schnellreaktionsmechanismus

Der BGA hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft eine Stellungnahme am 20. Juli 2018 gegenüber der EU-Kommission abgegeben, in dem die Bedenken zur Verlängerung des Anwendungszeitraums partieller Reverse-Charge-Regelungen sowie des Schnellreaktionsmechanismus zum Ausdruck gebracht werden, aber auch auf die besondere Situation von Unternehmen, die bereits heute Reverse-Charge anwenden, hingewiesen.

Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft vom 20. Juli 2018

4 BFH ändert seine Rechtsprechung zu Rechnungsanforderungen

Der BFH ändert seine Rechtsprechung dahingehend, dass jede Art von Anschrift als Rechnungsangabe ausreicht, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Er folgt damit einer Entscheidung des EuGH. Anlass sind zwei ähnlich gelagerte Fälle (V R 25/15 und V R 28/16, 21.06.2018), in denen streitig war, ob eine sogenannte „Briefkastenanschrift“ ausreichend ist, die Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG (vollständige Anschrift) zu erfüllen. Der BFH vertrat in vorheriger Rechtsprechung die Ansicht, dass eine geschäftliche Aktivität unter der angegebenen Anschrift notwendig ist, um das Tatbestandsmerkmal zu erfüllen. An dieser Ansicht hält der V. Senat nun nicht mehr fest und auch der XI. Senat folgt dieser Sichtweise. Die Änderung der Rechtsauffassung geht auf ein EuGH-Urteil in den Rechtssachen Geissel und Butin (C-374/16 und C-375/16, 15.11.2017) zurück.

Anlage: BFH-Urteile V R 25 und V R 28/16